



Vereinssatzung **des Sportverein 1908 Kuppenheim e.V.**

§ 01 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Fußballsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
2. Der Verein verfolgt durch Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. mit Sitz in Freiburg sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
 - b) Durchführung von Spielstunden unter fachgerechter Anleitung

§ 02 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein 1908 *Kuppenheim e.V.*“ und hat seinen Sitz in Kuppenheim.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 03 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollenden.
5. Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum 18. Lebensjahr.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 04 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinseigentum unter Beachtung der Erhaltung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 05 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Auf dem Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz mehrfacher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, Sacheinlagen oder sonstigem ist ausgeschlossen.

§ 06 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahrs eintritt.

3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der erste Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist, Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Während der Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehr- oder Zivildienstes kann das Mitglied von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit werden.
5. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.08. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

§ 07 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 08 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassier
 - d) dem Leiter Sportbetrieb
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Schriftführer
 - g) maximal sieben Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung und Vollmacht ist beschränkt auf Geschäfte bis maximal 10.000.- €. Die Erteilung von Vollmachten, gem. § 30 BGB für bestimmte Geschäfte, ist an einzelne Vorstandsmitglieder möglich.
3. Der Vorstand untergliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand, Pos. a, b, c, d, e und dem erweiterten Vorstand, Pos. f und g. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und ist zu gleichen Teilen stimmberechtigt. Die Beisitzer haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
5. Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen und unterrichtet sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in seinen Aufgabenbereichen.

6. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Alle Vorstandsmitglieder sind nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung tätig. Sie arbeiten mit den übrigen Organen des Vereins und den Mitgliedern zum Wohle des Vereins und der Mitglieder vertrauensvoll zusammen.
10. Der Jugendleiter wird gemäß der Jugendordnung SV 08 Kuppenheim e.V. gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 09 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten etc.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Wahlen zum Vorstand finden alle zwei Jahre statt.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse einzuladen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe

- des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Ansonsten erfolgt eine offene Abstimmung.
5. Für die Wahl des Vorstands und sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig

- abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Jugendabteilung

1. Die Heranführung junger Menschen an den Sport ist ein besonderes Anliegen des SV 08 Kuppenheim e.V.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung der Jugendordnung SV 08 Kuppenheim e.V.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen, Mittelverwendung

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kuppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mario Weiler, 1. Vorsitzender

Klaus Strickfaden, 2. Vorsitzender

Stand Juli 2020